

Fall 7 – Lösungsvorschlag

A. STRAFBARKEIT DES V WEGEN HAUSFRIEDENSBRUCHS GEM. § 123 ABS. 1 STGB

V könnte sich wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Wohnung des M betrat und darin verweilte.

Hinweis: Systematisch unterteilt sich der Tatbestand von § 123 Abs. 1 StGB in zwei Varianten, nämlich in das aktive Eindringen in bestimmte Schutzbereiche sowie in das passive Verweilen darin trotz gegenteiliger Aufforderung (echtes Unterlassungsdelikt).¹ Die Merkmale „widerrechtlich“ und „ohne Befugnis“ kennzeichnen nur das allgemeine Rechtswidrigkeitsmerkmal und sind daher ohne selbstständige Bedeutung.²

I. Tatbestand

1. **Objektiver Tatbestand**

V müsste in ein taugliches Tatobjekt eingedrungen oder darin verweilt und sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt haben.

a) Hier befand sich V in der Wohnung des M. Dabei könnte es sich um die Wohnung „eines anderen“ handeln. Dies ist indes fraglich, weil V Eigentümer der Wohnung ist. Ist die Wohnung aber – wie hier – vermietet, so steht das Hausrecht grundsätzlich dem Mieter zu und zwar prinzipiell auch gegenüber dem Vermieter.³ Dieser darf die Wohnung daher nicht etwa zu Kontroll- oder sonstigen Zwecken gegen den Willen des Mieters

betreten.⁴ Folglich ist M der Berechtigte.⁵ Es handelt sich somit um die Wohnung eines anderen.

b) V könnte in die Wohnung eingedrungen sein. Dies setzt voraus, dass der Körper mindestens zum Teil in den Raum gebracht wird, und zwar gegen den erkennbaren oder zu vermutenden Willen des Hausrechtsinhabers.⁶ M hat V jedoch zwecks Besichtigung des defekten Rollladens in die Wohnung gebeten und war mit dem Betreten der Wohnung durch V einverstanden. Beim Betreten der Wohnung lag somit ein tatbestandausschließendes Einverständnis des M vor. Daher ist V nicht in die Wohnung eingedrungen.

c) V könnte sich jedoch auf die Aufforderung des Berechtigten nicht aus der Wohnung entfernt haben. Vorliegend verließ V auch nach Aufforderung des M die Wohnung nicht. M war als Mieter der Wohnung Berechtigter (s.o.). Hierdurch verwirklichte er objektiv die 2. Variante des § 123 Abs. 1 StGB.

2. **Subjektiver Tatbestand**

V wusste, dass er sich in der Wohnung des M befindet. Er wusste auch von der Aufforderung des insoweit berechtigten M, sich aus der Wohnung zu entfernen und verweilte dennoch. V handelte daher vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

V müsste rechtswidrig gehandelt haben. Hier hatte er auch keine anderweitige Befugnis zum Verweilen in der Wohnung. Aus der Unordnung ergab sich insoweit keine

¹ Rengier BT II, 22. Aufl. 2021, § 30 Rn. 1.

² Rengier BT II, 22. Aufl. 2021, § 30 Rn. 1.

³ MüKo/Schäfer, 4. Aufl. 2021, § 123 Rn. 36.

⁴ MüKo/Schäfer, 4. Aufl. 2021, § 123 Rn. 36.

⁵ Vgl. Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 45. Aufl. 2021, Rn. 551.

⁶ Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 45. Aufl. 2021, Rn. 559 m.w.N.

Gefährdung des Mietobjekts, die eine etwaige Notstandslage (§ 34 StGB) hervorrufen würde. V handelte somit auch rechtswidrig.

III. Schuld

V handelte auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

V hat sich wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht.

B. STRAFBARKEIT DES V WEGEN VERLETZUNG DES HÖCHSTPERSÖNLICHEN LEBENSBEREICHS GEM. § 201A ABS. 1 STGB

V könnte sich wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gem. § 201a Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Wohnung des Mieters M fotografierte. V fotografierte jedoch keine andere Person. Daher ist der Tatbestand des § 201a StGB nicht erfüllt. V hat sich nicht gem. § 201a Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

C. STRAFBARKEIT DES M WEGEN KÖRPERVERLETZUNG GEM. § 223 ABS. 1 STGB

Indem M dem V die Kamera wegriss, könnte er sich wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

M müsste V körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

a) Unter einer körperlichen Misshandlung versteht man jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.⁷ Hier erleidet V starke Schmerzen, als M ihm die Kamera mit aller Kraft aus der Hand reißt. Das körperliche Wohlbefinden des V wird also mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Eine körperliche Misshandlung liegt somit vor.

b) Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man das Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines pathologischen Zustands. Ein pathologischer Zustand ist ein nachteilig vom körperlichen Normalzustand abweichender Zustand.⁸ V erleidet durch das Wegreißen der Kamera eine Verstauchung des rechten Handgelenks. Dies ist ein vom körperlichen Normalzustand abweichender pathologischer Zustand. M schädigte V also auch an der Gesundheit.

c) Das Wegreißen der Kamera war auch kausal für die Verletzungen des V. Der Verletzungserfolg ist M auch objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

M war vorliegend klar, dass er V durch die kraftvolle Abnahme der Kamera verletzen könnte. Er handelte folglich vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

M müsste auch rechtswidrig gehandelt haben.

1. Notwehr, § 32 StGB

Hier könnte er durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt sein.

a) Dafür müsste zunächst eine Notwehrlage in Form eines gegenwärtigen rechtswidrigen

⁷ NK/Paeffgen/Böse, 5. Aufl. 2017, § 223 Rn. 8.

⁸ Lackner/Kühl/Kühl, 29. Aufl. 2018, Rn. 5.

Angriffs vorliegen. Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen.⁹ Vorliegend kommen als Anknüpfungspunkte zum einen das (vermeintliche) Anfertigen der Fotos und zum anderen der Hausfriedensbruch in Betracht.

aa) Durch das Anfertigen der Fotos könnte ein Angriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) des M vorliegen. Auch dies stellt ein grundsätzlich notwehrfähiges Interesse dar. Dieses Recht umfasst unter anderem das Recht auf Schutz der Privatsphäre, zu der die eigene Wohnung gehört (besondere Ausgestaltung durch Art. 13 GG).¹⁰ Die Interessenbedrohung müsste jedoch im Tatzeitpunkt tatsächlich – auch unter Berücksichtigung erst nachträglich erkennbarer Umstände – bestehen (ex-post-Beurteilung).¹¹ V konnte ohne einen Film in der Kamera keine Aufnahmen machen, weshalb auch keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Filmaufnahmen drohte.

bb) Indessen könnte in dem Hausfriedensbruch ein Angriff zu sehen sein. Hier verweilte V trotz gegenteiliger Aufforderung in der Wohnung des M, worin ein noch fortbestehender und rechtswidriger (siehe

oben) Angriff auf das Hausrecht des M zu sehen ist.

b) V müsste sich gegen diesen Angriff mit einer geeigneten, erforderlichen und gebotenen Notwehrhandlung verteidigt haben. Das Wegreißen der Kamera war hier jedoch von vornherein nicht geeignet, den Angriff auf das Hausrecht des M als solchen zu beenden oder zumindest ein Hindernis in den Weg zu stellen.

c) M ist nicht durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt.

2. Zwischenergebnis

M handelte rechtswidrig.

III. Irrtum über das Vorliegen rechtfertigender Umstände¹²

M ging davon aus, dass sich in der Kamera des V ein Film befinde und daher ein Angriff auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht durch das Abfotografieren seiner Wohnung vorliege. Er irrte also über die sachlichen Voraussetzungen der Notwehr und könnte sich in einem Erlaubnistatumsstandsirrtum (ETI) befunden haben.

1. Dafür müsste er sich Umstände vorgestellt haben, die – hätten sie tatsächlich vorgelegen – seine Tat gerechtfertigt hätten (hypothetische Notwehrprüfung).

⁹ Schönke/Schröder/Perron, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 3.

¹⁰ OLG Düsseldorf NJW 1994, 1971 f.

¹¹ Rengier Strafrecht AT, 13. Aufl. 2021, § 18 Rn. 12.

¹² Da die verschiedenen zur dogmatischen Einordnung des Erlaubnistatumsstandsirrtums vertretenen Thesen teils bereits tatbestandliche Bedeutung haben, teil erst die Schuld betreffen, wäre an sich für jede Auffassung ein anderer Aufbau richtig. Man kann sich deshalb entsprechend der persönlich bevorzugten Theorie entscheiden. Folgt man also bspw. der

Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen, wäre der Streit unter I. im Tatbestand zu prüfen. Folgte man der „rechtsfolgenverweisenden“ Schuldtheorie, so wäre die Schuld der richtige Prüfungsort. Dazu Gasa JuS 2005, 890 (891). M.E. ist es vorzugswürdig, eine insofern einigermaßen neutrale Überschrift „Irrtum über das Vorliegen rechtfertigender Umstände“ (oder: „Erlaubnistatumsstandsirrtum“) zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld einzufügen. S. auch Rengier AT, 13. Aufl. 2021, § 30 Rn. 2.

a) Nach der Vorstellung des M müsste zunächst eine Notwehrlage gegeben sein. M nahm an, dass V gegen seinen erklärten Willen die Wohnung fotografierte. Schon im Herstellen der Fotografien liegt ein Eingriff in die Privatsphäre, mithin ein Angriff auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Dieser Angriff wäre auch rechtswidrig, da V seinerseits nicht gerechtfertigt war. Schließlich nahm M im Moment der Tathandlung auch an, dass V gerade Aufnahmen macht. Aus seiner Sicht fand der Angriff also gerade statt und war somit gegenwärtig.

b) Weiterhin müsste M eine Notwehrhandlung vorgenommen haben, die – bestünde die von ihm vorgestellte Notwehrlage in Wirklichkeit – geeignet, erforderlich und geboten war, um den Angriff abzuwenden.

aa) Die Wegnahme der Kamera wäre grundsätzlich geeignet gewesen, weitere Aufnahmen zu unterbinden und den Film mit den bereits aufgenommenen Bildern zu entfernen.

bb) M hatte V auch bereits aufgefordert, den Film herauszugeben. Mildere, gleich geeignete Mittel zur Beendigung des Angriffs auf sein Persönlichkeitsrecht waren nicht verfügbar. Das körperverletzende Entreißen der Kamera war damit auch erforderlich.

cc) Sozialethische Einschränkungen der Gebotenheit sind hier nicht ersichtlich. Die Notwehrhandlung war damit auch geboten.

c) M handelte auch in Kenntnis der gedachten Notwehrlage und in dem Willen, den vermeintlichen Angriff des V abzuwehren.

d) **Zwischenergebnis:** Träfe die Vorstellung des M zu, wäre seine Handlung durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt gewesen. Somit liegt tatsächlich ein Erlaubnistatumstandsirrtum vor.

Hinweis: Diese hypothetische Notwehrprüfung darf auf keinen Fall vergessen werden! Ein Erlaubnistatumstandsirrtum liegt immer nur vor, wenn der Täter sich über tatsächliche Umstände in Bezug auf einen Rechtfertigungsgrund irrt. Irrt der Täter auch über die Grenzen der Notwehrhandlung, nimmt also z. B. eine Handlung vor, von der er denkt, sie sei zulässig, die in Wirklichkeit aber nicht erforderlich ist, liegt ein „Doppelirrtum“ vor, der im Ergebnis ein Irrtum nach § 17 StGB ist.

2. Wie ein Erlaubnistatumstandsirrtum rechtlich zu würdigen ist, ist umstritten.

a) Nach der **Vorsatztheorie**¹³ setzt sich der Vorsatz aus dem Tatbewusstsein und dem Unrechtsbewusstsein zusammen. Eine Bestrafung wegen *vorsätzlich* begangener Tat ist nach dieser Theorie nur dann möglich, wenn der Täter bei Tatbegehung mit materiellem Unrechtsbewusstsein (= Einsicht des Täters, dass sein Verhalten rechtlich verboten ist) gehandelt hat. Bei irrtümlicher Annahme der Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes entfällt hingegen das Unrechtsbewusstsein als Teil des Vorsatzes. Weil M sich für gerechtfertigt hielt, ihm also das Unrechtsbewusstsein fehlte, könnte er nicht wegen vorsätzlicher Körperverletzung bestraft werden. **Gegen diese Ansicht** spricht jedoch, dass § 17 StGB den Fall des fehlenden Unrechtsbewusstseins gerade als Frage der Schuld und nicht des Vorsatzes regelt. Der

¹³ Geerds Jura 1990, 421; Langer GA 1976, 193 (208).

Vorsatztheorie wurde also durch die Gesetzgebung der Boden entzogen.

Hinweis: Aus diesem Grund wird die Vorsatztheorie von der ganz herrschenden Meinung als hinfällig angesehen. Sie muss in der Falllösung daher nicht unbedingt erwähnt werden¹⁴ und wird hier nur zum besseren Verständnis der gleich anzusprechenden Schuldtheorie erwähnt.

b) Die **Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen**¹⁵ stuft die Rechtfertigungsgründe als negative Tatbestandsmerkmale ein. Vom Vorsatz umfasst sein muss danach stets auch das Fehlen (!) der Rechtfertigungsvoraussetzungen. Um aus einer vorsätzlichen Tat zu bestrafen, muss der Täter – untechnisch gesprochen – sich also denken „Ich handle nicht gerechtfertigt“. Ein Irrtum über die Rechtfertigungsvoraussetzungen ist damit ein Tatumstandsirrtum, weshalb § 16 Abs. 1 S. 1 StGB unmittelbar anwendbar sein soll. M ging gerade vom Vorliegen rechtfertigender Voraussetzungen aus, sein Vorsatz wäre demnach gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 StGB entfallen.

c) Nach der **strengen Schuldtheorie**¹⁶ ist das Unrechtsbewusstsein ausschließlich ein Element der Schuld. Daher kann bei irrtümlicher Annahme der Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes nur § 17 StGB mit seinen Rechtsfolgen eingreifen. Sofern man den Irrtum des M als unvermeidbar einstufen würde, entfielen demnach gem. § 17 StGB die Schuld.

d) Nach der **eingeschränkten (vorsatzunrechtverneinenden)**

Schuldtheorie¹⁷ ist § 16 StGB im Fall des Erlaubnistatumstandsirrtums analog anwendbar. Der Analogie bedarf es, da sich § 16 Abs. 1 S. 1 StGB unmittelbar nur auf Umstände bezieht, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, d.h. auf den Deliktstatbestand. Hier geht es aber um den objektiven Rechtfertigungstatbestand. Der eingeschränkten

(vorsatzunrechtverneinenden) Schuldtheorie liegt nun der folgende Gedanke zugrunde: Wie schwer das Handeln des Täters wiegt, „[...] bestimmt sich nicht nur nach den objektiven Umständen, etwa aufgrund einer besonders brutalen Begehungsweise oder wegen der Herbeiführung eines sehr schwerwiegenden Schadens, sondern auch danach, wie er innerlich zu seiner Handlung stand, also ob er die Tat absichtlich oder wissentlich begangen hat oder den Erfolg lediglich billigend in Kauf genommen hat oder überhaupt nicht wollte.“¹⁸ Wenn daher die innere Haltung des Täters für die Unrechtsbeurteilung heranzuziehen ist, liegt es nicht fern, bereits an dieser Stelle den ETI zu entfalten, denn: Der Irrende erfüllt nicht im gleichen Maße Unrecht wie im „Normalfall“ einer vorsätzlichen Tatbegehung.¹⁹ Auch hiernach würde der Vorsatz des M analog § 16 Abs. 1 S. 1 StGB entfallen.

e) Nach der **rechtsfolgenverweisenden (oder besser: vorsatzschuldverneinenden) eingeschränkten Schuldtheorie** (h.M.)²⁰ lässt ein Irrtum über die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes den Tatbestandsvorsatz zwar unberührt. Jedoch soll die

¹⁴ Rengier AT, 13. Aufl. 2021, § 30 Rn. 14.

¹⁵ Z.B. Schönemann/Greco GA 2006, 777 ff.

¹⁶ Etwa Zieschang Strafrecht AT, 5. Aufl. 2017, Rn. 355, 359.

¹⁷ BGH NSTZ 2014, 30.

¹⁸ Christoph JA 2016, 32 (35).

¹⁹ Christoph JA 2016, 32 (35).

²⁰ Fischer, 68. Aufl. 2021, § 16 Rn. 22d m.w.N.

„Vorsatzschuld“ als Element der Schuld entfallen. Dieser Ansicht liegt die Prämisse der „Doppelfunktion“ des Vorsatzes zugrunde. Hiernach ist der Vorsatz nicht nur eine auf den objektiven Tatbestand bezogene (d.h. normativierte) **Verhaltensform**, sondern verkörpert im Deliktsaufbau – namentlich in der Schuld – eine **Schuldform**.²¹ Mit der Schuldform ist letztlich gemeint, wie sich der Täter **gegen** das Recht entscheidet, obwohl er hätte anders handeln, sich mithin auch **für** das Recht hätte entscheiden können. Daher ist bspw. das Maß der Schuld bei einer fahrlässigen Tat geringer als bei einer vorsätzlichen Tat. Die vorsatzschuldverneinende eingeschränkte Schuldtheorie argumentiert, dass sich die Entscheidung zur Rechtsgutsverletzung des sich im ETI befindende Täter von irrigen Annahme getragen wird, gerechtfertigt zu sein. Mit anderen Worten entscheidet sich der Täter nicht gegen, sondern (in seiner Vorstellung) für das Recht. Allenfalls könne man ihm vorwerfen, die Tatsituation fehlinterpretiert zu haben (Stichwort: Fahrlässigkeitsvorwurf). Sie würde vorliegend daher die Schuld der vorsätzlichen Körperverletzung verneinen.

f) **Stellungnahme:** Die Einordnung des Erlaubnistatumsirrtums in die Prüfungsebene der „Schuld“ durch die strenge Schuldtheorie ist zwar insoweit richtig, als der Vorsatz (und damit der Tatbestand) nicht ausgeschlossen sein kann, wenn alle Tatbestandsmerkmale wissentlich und mit Willen erfüllt worden sind. Jedoch unterscheidet die Theorie nicht zwischen einer falschen rechtlichen Bewertung (nur

dort § 17 StGB; Irrtum in rechtlicher Hinsicht) und einem Irrtum über Umstände (Irrtum in tatsächlicher Hinsicht). Diese Konstellationen können nicht gleichbehandelt werden: Der im Erlaubnistatumsirrtum befindliche Täter möchte – im Gegensatz zum Täter, der im Verbotsirrtum handelt – gerade im Einklang mit der Rechtsordnung handeln, denn er irrt allein auf tatsächlicher Ebene. Er ist „Schussel“, kein „Schurke“.²²

Die vorsatzunrechtverneinende Schuldtheorie will diesen Fehler vermeiden, indem sie den Irrtum über das Vorliegen der objektiven Umstände eines Rechtfertigungsgrundes dem Tatumsirrtum zuordnet und die Regelung des § 16 StGB analog – nochmal: weil die Vorschrift unmittelbar nur für den Deliktstatbestand gilt – anwendet. Jedoch ändert auch eine solche wertende Betrachtung nichts daran, dass der Tatbestandsvorsatz als solcher gegeben ist und eine Gleichstellung des Wissens um das Nichtvorliegen rechtfertigender Umstände systematisch bedenklich ist. Eine Strafbarkeit von Teilnehmern käme nicht in Betracht, da die erforderliche „vorsätzliche rechtswidrige Haupttat“ (vgl. §§ 26, 27 Abs. 1 StGB) nicht vorliegt.²³ Auch wertungsmäßig überzeugt die Anwendung des § 16 StGB nicht: Im Gegensatz zum Täter, der über das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals irrt, wird der im Erlaubnistatumsirrtum befindliche Täter von der Appellfunktion des Tatbestands erreicht (hier: keine andere Person körperlich zu misshandeln bzw. an der Gesundheit zu

²¹ Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 51. Aufl. 2021, Rn. 206 f.

²² Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 51. Aufl. 2021, Rn. 750.

²³ Relativiert wird dieses Argument aber dadurch, dass oft eine Bestrafung des bösgläubigen Teilnehmers als mittelbarer Täter in Betracht kommt (s. dazu [KK 388 der AT-Vorlesung](#)).

schädigen), denn er irrt allein über die Rechtswidrigkeit seiner Handlung.²⁴

Dem Vorwurf, die Teilnahme eines bösgläubigen Dritten abzuschneiden und dem Angegriffenen sein Notwehrrecht zu nehmen, sieht sich auch die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen ausgesetzt. Sie entspricht außerdem nicht dem herrschenden dreigliedrigen Deliktsaufbau, so dass sie schon in ihrer Prämisse abzulehnen ist.

Einzig die vorsatzschuldverneinende (eingeschränkte) Schuldtheorie wird dem begangenen Unrecht daher gerecht, indem sie ein vorsätzliches, aber strafloses Delikt annimmt und eine Strafbarkeit wegen eines fahrlässigen Delikts ermöglicht. Die Trennung zwischen tatbestandlichem Vorsatz und Vorsatzschuld ist dabei die einzige dogmatisch korrekte Konstruktion. Auch eine Bestrafung des Teilnehmers bleibt dann möglich.

3. Nach der vorsatzschuldverneinenden Schuldtheorie entfällt vorliegend durch den Erlaubnistatumstandsirrtum des M die Vorsatzschuld.

IV. Ergebnis

M hat sich nicht wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

D. STRAFBARKEIT DES M WEGEN FAHRLÄSSIGER KÖRPERVERLETZUNG GEM. § 229 STGB

Indem M dem V die Kamera wegriss, könnte er sich wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Der Körperverletzungserfolg ist eingetreten (s.o.). Das Wegreißen der Kamera war auch kausal für den Erfolg und der Erfolg M objektiv zurechenbar (s.o.).

2. M müsste zudem objektiv sorgfaltspflichtwidrig gehandelt haben, also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben. Ein umsichtig handelnder Dritter in der Situation des M wäre vom Vorliegen rechtfertigender Umstände ausgegangen. Dafür, dass der Angriff tatsächlich nicht vorgelegen hatte, bestanden keine Anhaltspunkte. Es war nicht ersichtlich, dass kein Film in der Kamera war. Die Fehlvorstellung des M beruhte daher nicht auf Fahrlässigkeit.

II. Ergebnis

M hat sich nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht.

²⁴ Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 51. Aufl. 2021, Rn. 754.